

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichts-
behörden für Schuldbetreibung und Konkurs zu Händen
der Betreibungsämter, betreffend Wechselbetreibung
(Art. 177 des Betreibungsgesetzes).

(Vom 3. September 1895.)



Laut Art. 177 des Betreibungsgesetzes kann der Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen die Wechselbetreibung verlangen; er hat in diesem Falle den Wechsel oder Check dem Betreibungsamte zu übergeben.

Hieraus folgt, daß der Betreibungsbeamte die Wechselbetreibung nur dann einleiten darf, wenn der Gläubiger es auf dem Betreibungsbegehren ausdrücklich verlangt und überdies den Wechsel oder Check eingesandt hat.

Um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, haben wir die auf die Wechselbetreibung bezügliche Bemerkung am Fuße des Formulars Nr. 1 (Betreibungsbegehren) wie folgt abgeändert:

„Verlangt der Gläubiger die Wechselbetreibung, so hat er dies hier zu bemerken und den Wechsel oder Check beizulegen.“

Auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Beamte laut Art. 178 B.-G. dem Begehren um Wechselbetreibung nur dann Folge geben, wenn die Voraussetzungen der Wechselbetreibung vorhanden sind.

Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. daß der Schuldner kraft Art. 39 oder 40 B.-G. der Konkursbetreibung unterliege;
2. daß die vom Gläubiger eingereichte Forderungsurkunde alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels oder Checks besitze. Diese Erfordernisse sind aufgezählt in den Art. 722, 825 und 830 des Obligationenrechts;
3. daß der Wechsel oder Check eine wechselfähige Verpflichtung des zu betreibenden Schuldners begründe. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der zu Betreibende den Wechsel, sei es als Aussteller, Acceptant, Indossant oder Wechselbürge, unterzeichnet hat (O.-R. 808, 827, Ziffer 11, 836). Ob auch die Rechtsnachfolger eines Unterzeichners und die Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, deren Firma auf dem Wechsel steht, wechselfähig haften, ist zur Zeit noch nicht durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgestellt. Es ist darum bis auf weiteres auch gegen solche Rechtsnachfolger und Kollektivgesellschaften die Wechselbetreibung zu bewilligen (man vergl. hierüber den Bundesratsentscheid i. S. Denzler, Archiv für Schuldbetreibung, Bd. III, Nr. 68).

Keinerlei wechselfähige Verpflichtung aber trifft den Bezogenen oder Trassanten eines gezogenen Wechsels (O.-R. 722, Ziffer 7), solange er den Wechsel nicht gemäß O.-R. 739 angenommen (acceptiert) hat: der Bezogene, wenn er nicht zugleich Acceptant ist, ist nicht Wechselschuldner und darf unter keinen Umständen auf Wechsel betrieben werden.

Bern, den 3. September 1895.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement,
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs:

E. Ruffy.

Einnahmen

der
Zollverwaltung in den Jahren 1894 und 1895.

Monate.	1894.	1895.	1895.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,537,980. 28	2,630,257. 56	92,277. 28	—
Februar . . .	2,964,380. 22	2,858,713. 88	—	105,666. 34
März	3,594,574. 80	3,700,520. 39	105,945. 59	—
April	3,462,302. 62	3,762,400. 43	300,097. 81	—
Mai	3,403,418. 31	3,860,385. 57	456,967. 26	—
Juni	3,367,873. 66	3,609,614. 05	241,740. 39	—
Juli	3,311,424. 51	3,440,855. —	129,430. 49	—
August	3,344,455. 96	3,482,201. 67	137,745. 71	—
September . .	3,448,679. 44			
Oktober	3,779,692. 56			
November . . .	3,674,332. 82			
Dezember . . .	4,311,566. 29			
Total	41,200,681. 47	—	—	—
Auf Ende August	25,986,410. 36	27,344,948. 55	1,358,538. 19	—

Bekanntmachung.

Die italienische Gesandtschaft teilt mit, daß gemäß Art. 41 des italienischen Gesetzes vom 8. August 1895, Nr. 486, in Abweichung von den Bestimmungen des ersten Absatzes von Art. 27 des italienischen Gesetzes vom 10. August 1893, Nr. 449, diejenigen Noten der römischen Bank, welche nicht spätestens im Laufe des Monats Dezember nächsthin (1895) am Sitze der italienischen Bank in Rom zur Auswechslung präsentiert worden sind, als ungültig erklärt werden.

Diese Banknoten können bis auf weiteres nicht nur am Hauptsitz der italienischen Bank in Rom, sondern an allen andern Sitzen oder Filialen dieser Bank auf Vorlage hin ausgewechselt werden. Sie werden an den genannten Orten entgegengenommen und für Rechnung des Inhabers zum Zwecke der Auswechslung gemäß den Bestimmungen in Art. 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. August 1893, Nr. 449, an den Hauptsitz in Rom befördert.

In diesem Falle erfolgt die Einlösung, wenn eine solche am Platze ist, am Hauptsitz der italienischen Bank in Rom und durch Vermittlung der Filiale, welche die einzulösenden Noten entgegengenommen hat.

Bern, den 10. September 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Heu- und Strohlieferung.

Das Centralremontendepot der Kavallerie in Bern erläßt hiermit die Ausschreibung über die Lieferung von:

7500 Kilocentner Heu und
3000 „ Stroh.

Die Lieferungsbedingungen können schriftlich beim unterzeichneten Kommando bezogen werden. Die Angebote müssen schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Fouragelieferung des Centralremontendepots“ bis zum **30. September abends** in Händen der unterzeichneten Amtsstelle sein. Die Lieferanten bleiben für ihre Angebote bis 15. Oktober 1895 haftbar.

Bern, im September 1895.

Das Kommando
des Kavallerie-Centralremontendepots.

(O. H. 8193) [3/4]

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1895
Date	
Data	
Seite	876-879
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.